

Anzeigepflicht nach § 17 II Korruptionsbekämpfungsgesetz

Gemäß [§ 17 Abs. 2 Korruptionsbekämpfungsgesetz](#) sind die Bürgermeister verpflichtet, dem Rat **bis zum 31.03.2021** Ihre Nebeneinnahmen des Vorjahres anzuzeigen (§ [53 LBG](#)), wenn die Einnahmen aus den Nebentätigkeiten im jeweiligen Jahr insgesamt 1.200 € (§ 15 Nebentätigkeitsverordnung) übersteigen.

Vor Corona erfolgte dies in Form einer Sitzungsvorlage im Rat. Bereits 2020 wurde diese Anzeige vom Team Bürgermeisterbüro per E-Mail an die Ratsmitglieder getätigt. Auch in 2021 erfolgte diese Anzeige per Email, um eine Ratssitzung nicht unnötig in die Länge zu ziehen.

1.

Nach § 13 Nebentätigkeitsverordnung (NtV) sind Vergütungen für Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (im Sinne des § 3 NtV) insoweit abzuführen, als sie im Kalenderjahr 10.673,79 € übersteigen. Gemäß § 13, Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 beträgt die Höchstgrenze auf Grund der Mitgliedschaften des Bürgermeisters in Gremien des Zweckverbandes der Sparkasse Hilden-Ratingen-Velbert abweichend insgesamt 16.010,69 €.

Entsprechend der Aufstellung gemäß dem Dokument „Nebeneinkünfte 2020 Dr. Pommer Tabelle 1“ liegen die Einnahmen unter der maßgeblichen Höchstgrenze, so dass keine Abführungspflicht an die Stadt Hilden besteht.

2.

Das Rechnungsprüfungsamt hat mit Einzelprüfungsbericht vom 04.10.2017 (vgl. Sitzungsvorlage WP 14-20 SV 14/030 im Rechnungsprüfungsausschuss vom 13.11.2017) die Tätigkeiten des Bürgermeisters in städtischen Beteiligungen und sonstigen Gremien dahingehend bewertet, ob und inwieweit eine Abführungspflicht besteht. In diesem Zuge wurde auch betrachtet, ob die einzelnen Tätigkeiten dem Hauptamt zugehören.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse ist als „Nebeneinkünfte 2020 Dr. Pommer Tabelle 2“ im Interesse maximaler Transparenz eine Aufstellung von Nebentätigkeiten veröffentlicht, die nicht der Anzeigepflicht unterliegen, weil

- sie zu den Aufgaben im Hauptamt gehören und somit keine Nebentätigkeiten im Sinne der NtV darstellen oder
- keine Vergütung gezahlt wird.

3.

Für den Zeitraum vom 01.11. bis 31.12.2020 betrug das Bruttojahresgehalt des Bürgermeisters incl. Nebeneinnahmen 23.274,56 €.